

Die Werksleiter und Betriebsinhaber tragen dabei gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen die Verantwortung für die Durchführung und Verbesserung des Arbeitsschutzes. Den Arbeitern, Angestellten und der technischen Intelligenz ist gesetzlich die Möglichkeit gegeben, in ihrem eigenen und im volkswirtschaftlichen Interesse der technischen Sicherheit und dem Arbeitsschutz größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch die Bildung von Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) in den Betrieben und Verwaltungen findet das Mitbestimmungsrecht der Werk tätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und in der Bekämpfung der Unfallgefahren seinen sichtbaren Ausdruck.

Ein wirklich umfassender Arbeitsschutz wird erst durch die aktive Mitarbeit aller Werk tätigen erzielt. Deshalb ist die ständige Aufklärung der Belegschaften über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und ihre Gewinnung zur Bekämpfung von Unfallgefahren von großer Bedeutung.

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird daher zum Schutze der Arbeitskraft folgendes verordnet:

I.

V cran twerlichkeit

§ 1

Alle Werksleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werk tätigen ständig Sorge getragen ist.

§ 2

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen persönlich die volle Verantwortung dafür, daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

(2) Alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., müssen mit allen notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen persönlich verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß die verantwortlichen Personen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

n.

Sicherheitstechnik und Hygiene

§ 3

(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu errichten, einzurichten, zu unterhalten und zu vervollkommen, daß sie günstige Arbeitsbedingungen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.

(2) Bei der Planung, Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Arbeitsstätten und Betriebsanlagen sind die Erkenntnisse und Vorschriften der Sicherheitstechnik, der Hygiene sowie der Betriebsgesundheitsfürsorge zu berücksichtigen und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu erfüllen.

(3) An den Arbeitsstätten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für einen geeigneten Feuerschutz zu sorgen. Die Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen sind laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Werk tätigen sind in der Anwendung und Bedienung der Einrichtungen regelmäßig zu unterrichten.

§ 4

Produktionsmittel dürfen nur nach den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen hergestellt, instand gesetzt und in einem den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand angeboten und in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

(1) Alle Betriebe und Betriebsanlagen, die neu errichtet, erweitert oder wesentlich verändert werden, sind hinsichtlich der Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Sicherheitstechnik, bevor sie in Betrieb genommen werden, von den Arbeitsschutzinspektoren zu begutachten.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Benutzung der Arbeitsräume, die zu verarbeitenden Roh- und Werkstoffe oder das Arbeitsverfahren wesentlich geändert werden sollen.

(3) Die in Anlage 1 bezeichneten Betriebsanlagen und Arbeitsstoffe sind

- a) genehmigungs- und überwachungspflichtig
oder
- b) zulassungs- und überwachungspflichtig
oder
- c) zulassungspflichtig.

Die Genehmigung, Zulassung und Überwachung dieser Betriebsanlagen und Arbeitsstoffe erfolgt gebührenpflichtig durch die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung. Gebühren Werden nach den geltenden Gebührenordnungen berechnet.

(4) Es ist Pflicht aller Arbeitsschutzinspektionen und Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung, ihre Arbeit so zu organisieren, daß eine rechtzeitige Abnahme der genehmigungs- und überwachungspflichtigen Betriebsanlagen und Arbeits-